

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

PBG-Revision Parkierung

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Zürich

GLP

Rötelstrasse 18

8006 Zürich

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung

Stampfenbachstrasse 12

8090 Zürich

E-Mail-Adresse: are.planungsrecht@bd.zh.ch

Telefon: +41 43 259 30 24

Teilnehmeridentifikation:

8511

Vernehmlassung

Diese Phase wurde noch nicht übermittelt.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 243 Abs. 2 - Variante 1	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Die Möglichkeit, Abstellplätze zu reduzieren, sei gemäss Variante 1 zu gewähren. - Anhang A	Es ist richtig, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Anzahl Pflichtparkplätze zu reduzieren, wenn kein Bedarf besteht und die Bauherrschaft dies beantragt. Unabhängig von der Variante soll diese Möglichkeit in das Gesetz aufgenommen werden. Es genügt, wenn der Grundsatz geregelt ist, dass die Anzahl Abstellplätze reduziert werden kann. Das lässt den Gemeinden den nötigen Spielraum, diese Frage situationsgerecht zu regeln. Variante 2 würde ein zwar wichtiges, aber nicht zwingend exklusives Kriterium erwähnen, das zudem für Bauherrschaften offensichtlich ist; dadurch würde der Spielraum der Gemeinde eingengt. Variante 3 verlangt mit dem Grundbucheintrag eine unnötige Bürokratie, die Fehlbeurteilungen der Gemeinde nachträglich zulasten der Grundeigentümerschaft beheben will: Es liegt eine Fehlbeurteilung der Gemeinde vor, wenn eine reduzierte Anzahl Abstellplätze trotz gegenteiliger Absicht zu einer übermässigen Beanspruchung des öffentlichen Grunds führt. Zudem würde die im Grundbuch eingetragene Verpflichtung, nachträglich die erforderlichen Anzahl Abstellplätze nachzuweisen oder eine Ersatzabgabe zu entrichten, die Situation nicht entschärfen: Ersteres scheint nachträglich illusorisch, letzteres bringt Geld, aber keine Verbesserung der Situation.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 1 - Variante 2	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Lage, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze sei gemäss Variante 2 zu regeln.	Wir begrüssen die Klärung, dass Abstellplätze auch in Gemeinschaftsanlagen erstellt werden können. Ebenso begrüssen wir die Präzisierungen zu den (Motor-)Fahrrädern sehr.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 2 - Variante 2	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Lage, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze sei gemäss Variante 2 zu regeln.	Wir begrüssen die Klärung, dass Abstellplätze auch in Gemeinschaftsanlagen erstellt werden können. Ebenso begrüssen wir die Präzisierungen zu den (Motor-)Fahrrädern sehr.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 5 - Variante 2	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Lage, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze sei gemäss Variante 2 zu regeln.	Wir begrüssen die Pflicht, eine angemessene Anzahl Abstellplätze mit Stromanschlüssen ausstatten zu müssen; dieser Entscheid soll nicht den Einzelnen überlassen werden.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 6 - Variante 2	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Lage, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze sei gemäss Variante 2 zu regeln.	Zu lit. a: Wir begrüssen die Kostenpflicht. Zu lit. b: Die Formulierung «in mehrgeschossigen Gebäuden» erlaubt – im Gegensatz zur Formulierung «mehrgeschossig» in Variante 1 – auch den Bau von eingeschossigen Parkierungsanlagen, solange diese in mehrgeschossige Gebäude integriert sind und den anderen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies erachten wir als sinnvoll. Zu lit.c: Die Pflicht zu Stromanschlüssen ist in Abs. 5 bereits allgemeingültig geregelt. Es braucht deshalb unseres Erachtens in Abs. 6 keine Wiederholung.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 6 lit. a - Variante 2	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Lage, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze sei gemäss Variante 2 zu regeln.	Wir begrüssen die Kostenpflicht.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 6 lit. b - Variante 2	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Lage, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze sei gemäss Variante 2 zu regeln.	Die Formulierung «in mehrgeschossigen Gebäuden» erlaubt – im Gegensatz zur Formulierung «mehrgeschossig» in Variante 1 – auch den Bau von eingeschossigen Parkierungsanlagen, solange diese in mehrgeschossige Gebäude integriert sind und den anderen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies erachten wir als sinnvoll.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 244 Abs. 6 lit. c - Variante 2	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Lage, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze sei gemäss Variante 2 zu regeln.	Die Pflicht zu Stromanschlüssen ist in Abs. 5 bereits allgemeingültig geregelt. Es braucht deshalb unseres Erachtens in Abs. 6 keine Wiederholung.
PBG-Revision Parkierung Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen PBG-Revision Parkierung (Synopsis)	§ 247 Abs. 1 - Variante 1	Erfasst von: Grünliberale Kanton Zürich Die Zweckbindung des Fonds sei gemäss Variante 1 zu erweitern.	In diversen Gemeinden kann der Parkplatzabgabefonds wegen der engen Zweckbindung nicht zweckgemäss verwendet werden. Ein Zweckausweitung ist daher sinnvoll, soll aber nicht so weit gehen wie in Variante 2 vorgesehen.
PBG-Revision Parkierung Erläuterungsbericht PBG- Revision Parkierung		Keine Antwort	Keine Antwort

Anhang A

8. Dezember 2022

PBG-Revision «Flexible Parkierungsregelung» Stellungnahme Grünliberale Partei Kanton Zürich

§ 243 Abs. 2

Es ist richtig, dass die Möglichkeit geschaffen wird, die Anzahl Pflichtparkplätze zu reduzieren, wenn kein Bedarf besteht und die Bauherrschaft dies beantragt. Unabhängig von der Variante soll diese Möglichkeit in das Gesetz aufgenommen werden.

Antrag 1

Die Möglichkeit, Abstellplätze zu reduzieren, sei gemäss Variante 1 zu gewähren.

Begründung:

Es genügt, wenn der Grundsatz geregelt ist, dass die Anzahl Abstellplätze reduziert werden kann. Das lässt den Gemeinden den nötigen Spielraum, diese Frage situationsgerecht zu regeln.

Variante 2 würde ein zwar wichtiges, aber nicht zwingend exklusives Kriterium erwähnen, das zudem für Bauherrschaften offensichtlich ist; dadurch würde der Spielraum der Gemeinde eingeengt.

Variante 3 verlangt mit dem Grundbucheintrag eine unnötige Bürokratie, die Fehlbeurteilungen der Gemeinde nachträglich zulasten der Grundeigentümerschaft beheben will: Es liegt eine Fehlbeurteilung der Gemeinde vor, wenn eine reduzierte Anzahl Abstellplätze trotz gegenteiliger Absicht zu einer übermässigen Beanspruchung des öffentlichen Grunds führt. Zudem würde die im Grundbuch eingetragene Verpflichtung, nachträglich die erforderlichen Anzahl Abstellplätze nachzuweisen oder eine Ersatzabgabe zu entrichten, die Situation nicht entschärfen: Ersteres scheint nachträglich illusorisch, letzteres bringt Geld, aber keine Verbesserung der Situation.

§ 244

Antrag 2

Lage, Gestaltung und Ausstattung der Abstellplätze sei gemäss Variante 2 zu regeln.

Begründung:

Abs. 1 und 2: Wir begrüssen die Klärung, dass Abstellplätze auch in Gemeinschaftsanlagen erstellt werden können. Ebenso begrüssen wir die Präzisierungen zu den (Motor-)Fahrrädern sehr.

Abs. 5: Wir begrüssen die Pflicht, eine angemessene Anzahl Abstellplätze mit Stromanschlüssen ausstatten zu müssen; dieser Entscheid soll nicht den Einzelnen überlassen werden.

Abs. 6: Zu lit. a: Wir begrüssen die Kostenpflicht. Zu lit. b: Die Formulierung «in mehrgeschossigen Gebäuden» erlaubt – im Gegensatz zur Formulierung «mehrgeschossig» in Variante 1 – auch den Bau von eingeschossigen Parkierungsanlagen, solange diese in mehrgeschossige Gebäude integriert sind und den anderen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dies erachten wir als sinnvoll. Zu lit.c: Die Pflicht zu Stromanschlüssen ist in Abs. 5 bereits allgemeingültig geregelt. Es braucht deshalb unseres Erachtens in Abs. 6 keine Wiederholung.

§ 247

Antrag 3

Die Zweckbindung des Fonds sei gemäss Variante 1 zu erweitern.

Begründung:

In diversen Gemeinden kann der Parkplatzabgabefonds wegen der engen Zweckbindung nicht zweckgemäss verwendet werden. Eine Zweckausweitung ist daher sinnvoll, soll aber nicht so weit gehen wie in Variante 2 vorgesehen.